S 19 AL 384/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Aussetzung des Verfahrens Bindungswirkung einer Entscheidung der Einzugsstelle sozialgerichtliches Verfahren
Leitsätze	1. Für Feststellungen der Einzugsstelle ist nach § 336 SGB III eine Bindungswirkung nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut nicht angeordnet. 2. Selbst wenn im Wege der erweiternden Auslegung der Vorschrift von § 336 SGB III der Entscheidung der Krankenkasse eine Bindungswirkung beizumessen wäre, würde diese Wirkung nach dem auch insoweit eindeutigen Wortlaut von § 336 SGB III nur positive Feststellungen betreffen. Ein ablehnender Bescheid würde keine Bindungswirkung entfalten.
Normenkette	§ 114 Abs. 2 Satz 1 SGG § 336 SGB III § 7a Abs. 1 SGB IV

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 AL 384/17
Datum	16.07.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 AL 72/20 B
Datum	30.11.2020

3. Instanz

Datum	-

Auf die Beschwerde des KlÃ¤gers wird der Aussetzungsbeschluss des Sozialgerichts Dresden vom 16. Juli 2020 aufgehoben.

GrÃ¼nde:

I.

Der KlÃ¤ger wendet sich gegen die Aussetzung des Klageverfahrens. In der Hauptsache erstrebt er die Verpflichtung der Beklagten, ihm ab dem 22. Mai 2017 Arbeitslosengeld zu bewilligen.

Mit Bescheid vom 14. September 2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Oktober 2017 lehnte die Beklagte den Antrag des KlÃ¤gers auf Bewilligung von Arbeitslosengeld ab dem 22. Mai 2017 ab. Der KlÃ¤ger habe die Anwartschaftszeit nicht erfÃ¼llt, weil er innerhalb der Rahmenfrist von zwei Jahren, die den Zeitraum vom 22. Mai 2015 bis zum 21. Mai 2017 umfasse, lediglich an 279 Tagen anstelle erforderlicher 360 Kalendertagen in einem VersicherungspflichtverhÃ¤ltnis gestanden habe (vgl. Â§Â§ 137, 142, 143 des Sozialgesetzbuches Drittes Buch â□□ ArbeitsfÃ¶rderung â□□ [SGB III]).

Dagegen hat der KlÃ¤ger am 9. Oktober 2017 Klage erhoben, die unter dem Aktenzeichen S 19 AL 384/17 gefÃ¼hrt wird.

Mit Urteil vom 23. August 2019 hat das Sozialgericht Dresden die seit dem 19. September 2016 anhÃ¤ngige Klage des KlÃ¤gers gegen seine Krankenkasse (IKK Classic), mit der er die Verpflichtung der Krankenkasse zur Feststellung einer Versicherungspflicht im Zeitraum vom 15. Mai 2015 bis zum 31. MÃ¤rz 2016 â□□ auch â□□ nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung begehrt hatte, abgewiesen. Der KlÃ¤ger hat dagegen am 19. September 2019 Berufung eingelegt, die beim SÃ¤chsischen Landessozialgericht unter dem Aktenzeichen L 1 KR 266/19 anhÃ¤ngig ist.

Das Sozialgericht hat im Verfahren Aktenzeichen S 19 AL 384/17 mit Beschluss vom 16. Juli 2010 das Verfahren "bis zum bestands- oder rechtskrÃ¤ftigen Abschluss des auch die Statusfeststellung des KlÃ¤gers im Hinblick auf eine Versicherungspflicht nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung betreffenden" Berufungsverfahrens Aktenzeichen L 1 KR 266/19 ausgesetzt. Streitig sei im Hinblick auf die vom KlÃ¤ger begehrte Bewilligung von Arbeitslosengeld insbesondere, ob er im Zeitraum vom 22. Mai 2015 bis zum 31. MÃ¤rz 2016 versicherungspflichtig nach dem Recht der ArbeitsfÃ¶rderung beschÃ¤ftigt gewesen sei. Diese Frage sei aber Gegenstand des aktuell im Berufungsverfahren Aktenzeichen L 1 KR 266/19 vor dem Landessozialgericht anhÃ¤ngigen Verfahrens. Sollte sich dort herausstellen, dass der KlÃ¤ger im genannten Zeitraum versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt gewesen sei, folge daraus, dass ein Anspruch auf Arbeitslosengeld ab dem 22. Mai 2017 bestehe. Stelle sich das Gegenteil heraus, folge daraus, dass der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld habe. Aufgrund der Vorgreiflichkeit der parallel betriebenen Streit-sache sei deren Abschluss abzuwarten. Da sich widersprechende Gerichtsentscheidungen zu vermeiden seien, liege eine Ermessensreduzierung auf Null vor.

Am 17. August 2020 hat der KlÃ¤ger gegen den Aussetzungsbeschluss Beschwerde

eingelegt.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten einschlieÃlich der beigezogenen Berufungsakte L 1 KR 266/19 Bezug genommen.

II.

1. Die Beschwerde ist zulÃ¤ssig, insbesondere nach Â§ 172 Abs. 1, Â§ 173 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft. Sie ist nicht nach Â§ 172 Abs. 2 SGG ausgeschlossen (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG [13. Aufl., 2020], Â§ 114 Rdnr. 9 m. w. N.).

2. Die Beschwerde ist auch begrÃ¼ndet.

Nach Â§ 114 Abs. 2 Satz 1 SGG kann das Gericht, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil vom Bestehen oder Nichtbestehen eines RechtsverhÃ¤ltnisses abhÃ¤ngt, das den Gegenstand eines anderen anhÃ¤ngigen Rechtsstreits bildet oder von einer Verwaltungsstelle festzustellen ist, anordnen, dass die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung der Verwaltungsstelle auszusetzen sei. Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Entgegen der vom Sozialgericht vertretenen Auffassung ist der Ausgang des Klageverfahrens Aktenzeichen S 19 AL 384/17 nicht dergestalt mit dem Ausgang des Berufungsverfahren Aktenzeichen L 1 KR 266/19 verbunden, dass von einer Vorgreiflichkeit letztgenannter Entscheidung gesprochen werden kann.

Zwar ist nach Â§ 336 SGB III die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit, wenn die Deutsche Rentenversicherung Bund im Verfahren nach Â§ 7a Abs. 1 des Sozialgesetzbuches Viertes Buch â Gemeinsame Vorschriften fÃ¼r die Sozialversicherung â (SGB IV) die Versicherungspflicht durch Verwaltungsakt nach dem SGB III feststellt, hinsichtlich der Zeiten, fÃ¼r die der die Versicherungspflicht feststellende Verwaltungsakt wirksam ist, an diese Feststellung leistungsrechtlich gebunden. Im Berufungsverfahren Aktenzeichen L 1 KR 266/19 wird aber nicht Ã¼ber die RechtmÃ¤Ãigkeit einer Feststellung der Deutschen Rentenversicherung Bund, sondern um die RechtmÃ¤Ãigkeit der entsprechenden EinschÃ¤tzung einer Krankenkasse als Einzugsstelle gestritten. FÃ¼r Feststellungen der Einzugsstelle ist aber nach Â§ 336 SGB III eine Bindungswirkung nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut nicht angeordnet. Selbst wenn man im Wege der erweiternden Auslegung der Vorschrift der Entscheidung der Krankenkasse ebenfalls eine Bindungswirkung beimessen wollte (vgl. etwa LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 5. Juni 2014 â L 8 AL 242/10 â juris, Rdnr. 21), wÃ¤re dennoch zu beachten, dass diese Wirkung nach dem auch insoweit eindeutigen Wortlaut von Â§ 336 SGB III nur positive Feststellungen betreffen wÃ¼rde. Der Bundesagentur fÃ¼r Arbeit wird durch die Vorschrift â lediglich â aufgegeben, die Zeiten, fÃ¼r die Versicherungspflicht festgestellt wurde, bei der PrÃ¼fung der Voraussetzungen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld zu berÃ¼cksichtigen. Ein ablehnender Bescheid hat hingegen

diese Wirkung im Umkehrschluss aus Â§ 336 SGB III nicht. Die Bundesagentur fÃ¼r Arbeit ist folglich nicht daran gehindert, im Einzelfall aufgrund eigener â besserer â Erkenntnis Zeiten als versicherungspflichtig einzustufen, fÃ¼r die die Rentenversicherung (oder gegebenenfalls die Einzugsstelle) die Feststellung einer Versicherungspflicht abgelehnt hat.

Ist nach alldem die Beklagte Ã¼ber Â§ 366 SGB nicht in der vom Sozialgericht gesehenen Weise an die Feststellung einer anderen BehÃ¶rde gebunden, kann die Aussetzung des Verfahrens nicht zur Vermeidung sich widersprechender Gerichtsentscheidungen geboten sein. Soweit das Sozialgericht wegen der MÃ¶glichkeit des Entstehens sich widersprechender Gerichtsentscheidungen eine Ermessenreduzierung auf Null gesehen hat, erweist sich dieser Ansatz damit als nicht tragfÃ¤hig.

3. Ãber etwaige Kosten des Beschwerdeverfahrens ist nicht zu befinden. Die Entscheidung Ã¼ber die Aussetzung ist kein eigenstÃ¤ndiger Verfahrensabschnitt, sondern Bestandteil des Hauptsacheverfahrens (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Beschluss vom 22. August 2006 â L 8 AL 2352/06 B â juris Rdnr. 5; Keller, a. a. O.).

4. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar (Â§ 177 SGG).

Erstellt am: 21.12.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024